



## **Sozialleistungsanspruch bei dauerhafter Beurlaubung, § 7 IV SGB II**

Der Streit vor den Gerichten ging um Sozialleistungen bei einer langfristigen Beurlaubung aus dem Maßregelvollzug.

Dazu das LSG-NW: "Die dauerhafte Beurlaubung aus dem Maßregelvollzug gem. § 18 Abs. 2 S. 2 MRVG-NW ... beendete den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Im Ergebnis teilt der Senat für den vorliegenden Sachverhalt die Auffassungen des Bayerischen LSG und des LSG Niedersachsen-Bremen ..., wonach die dauerhafte Beurlaubung in eine eigene Wohnung eine Leistungsgewährung ermöglicht."

Das LSG-NW grenzt sich auch von der Rechtsprechung des BSG (aus 2014) ab. Dort ging es um Lockerungen im Strafvollzug. Hier dagegen solle der Betroffene ein Jahr und mehr, also dauerhaft, beurlaubt werden und dabei die allgemeine tägliche Lebensführung wieder im Wesentlichen selbständig vornehmen. Ziel der Beurlaubung sei es, den Betroffenen zu resozialisieren und auf ein selbstbestimmtes Leben und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorzubereiten.

*LSG-NW, Beschl. v. 02.03.2017 – L 7 AS 57/17 B ER = BeckRS 2017, 105648*

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.